

1. Dezember 2010 BVE C

1 7 1 2 **Gemeinden Lyss und Grossaffoltern
Gewässerverbauung / Einzelprojekt
Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit**

1 GEGENSTAND

Sanierung Lyssbach: Leen - Moosmatt

In den Siedlungsgebieten von Lyss und Grossaffoltern soll der Lyssbach auf einer Länge von 750 Metern ausgebaut und renaturiert werden.

Der Projektperimeter besteht aus zwei Teilabschnitten:

- Abschnitt A; Einmündung Seebach bis und mit Parzelle Nr. 518 (L = 430 m)
- Abschnitt B; Parzelle Nr. 1440 bis und Parzelle Nr. 576 (L = 320 m)



2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau, BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD, BSG 752.413), Art. 1
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 18. Oktober 2010
- Richtlinie des Tiefbauamtes vom 28. März 2008 zur Abgeltung von Mehrleistungen bei wasserbaulichen Schutzbauten unter NFA
- Wasserbaubewilligung vom 9. Dezember 2009

3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

(Preisbasis 3. Quartal 2010; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Der Projektabschnitt wird für die Subventionierung aufgeteilt in zwei Abschnitte:

- Abschnitt A schwergewichtig Hochwasserschutz und weniger Renaturierung L = 430 m
- Abschnitt B schwergewichtig Renaturierung und weniger Hochwasserschutz L = 320 m

3.1 Kostenübersicht

3.1.1 Kostenteiler Abschnitt A

Gesamtkosten [A]		Fr.	2'266'000.00
./. Neuwert Brückenbauten gemäss Brückenpapier TBA zulasten Gemeindeverband Lyssbach		– Fr.	<u>296'000.00</u>
Subventionsberechtigte Kosten		Fr.	1'970'000.00
./. voraussichtlicher Beitrag Bund (43% von Fr. 1'970'000.00)	Fr.	847'100.00	
./. Beitrag Kanton (29% von Fr. 1'970'000.00)	Fr.	<u>571'300.00</u>	– Fr. <u>1'418'400.00</u>
Anteil Gemeindeverband Lyssbach Abschnitt A an den subventionsberechtigten Kosten		Fr.	551'600.00

3.1.2 Kostenteiler Abschnitt B

Gesamtkosten [B]		Fr.	470'000.00
./. voraussichtlicher Beitrag Bund (43% von Fr. 470'000.00)	Fr.	202'100.00	
./. Beitrag Kanton (29% von Fr. 470'000.00)	Fr.	<u>136'300.00</u>	– Fr. <u>338'400.00</u>
Restkosten		Fr.	131'600.00
./. Beitrag Renaturierungsfonds des Kantons Bern (50% von Fr. 131'600.00)	Fr.	<u>65'800.00</u>	– Fr. <u>65'800.00</u>
Anteil Gemeindeverband Lyssbach Abschnitt B		Fr.	65'800.00

3.2 Zusammenstellung Abschnitt A + B / Gesamtkredit

Gesamtkosten (A + B)	Fr.	2'736'000.00
./i. Neuwert Brückenbauten gemäss Brückenpapier TBA zulasten Gemeindeverband Lyssbach	– Fr.	<u>296'000.00</u>
Subventionsberechtigte Kosten	Fr.	2'440'000.00
./i. voraussichtlicher Beitrag Bund (43% von Fr. 1'970'000.00 + Fr. 470'000.00 = [A] Fr. 847'100.00 + [B] Fr. 202'100.00)	Fr.	1'049'200.00
./i. Anteil Gemeindeverband Lyssbach (25.3% von Fr. 1'970'000.00 + Fr. 470'000.00 = [A] Fr. 551'600.00 + [B] Fr. 65'800.00)	Fr.	<u>617'400.00</u>
	– Fr.	<u>1'666'600.00</u>

Kosten zulasten Kanton / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV

zu bewilligender Kredit	max.	Fr. <u>773'400.00</u>
(31.7% von höchstens Fr. 2'440'000.00)		
• Wasserbau [A] Fr. 571'300.00 + [B] Fr. 136'300.00 = Fr. 707'600.00 (29% von höchstens Fr. 2'440'000.00 = Fr. 707'600.00)		
• Renaturierungsfonds [B] Fr. 65'800.00 (2.7% von höchstens Fr. 2'440'000.00 = Fr. 65'800.00)		

Es handelt sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Mehrfähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Produktgruppe: Hochwasserschutz (09.11.9130)
Fischerei (03.08.9160)
NFA Programmziel: Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungs- jahr	Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2010	Fr. 435'000.00
		2011	Fr. 272'600.00

Konto	Budgetrubrik	Rechnungs- jahr	Betrag
15512 564000	Kant. Renaturierungsfonds	2010	Fr. 40'450.00
		2011	Fr. 25'350.00
		Total	Fr. 773'400.00

5 BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND HINWEISE

- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Obergeringenieurkreis III des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
 - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Der Entscheid des Renaturierungsfonds vom 18. Oktober 2010 ist Bestandteil der vorliegenden Verfügung
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

6 BEGRÜNDUNG

Diverse Hochwasser überschwemmten immer wieder das Industrie- und Gewerbequartier im Bereich Leen - Moosmatt. Schwere Schäden hinterliessen die Hochwasserereignisse vom Sommer 2007. Betroffen sind jeweils insbesondere die Leen-Mühle, die Sägerei Christen AG und die Schreinerei Holzbau Scheurer AG.

Zum Schutz des betroffenen Gebietes hat der zuständige Wasserbauverband beschlossen, den Lyssbach in diesem Abschnitt auszubauen und soweit möglich zu renaturieren. Der Ausbau des Gewässers garantiert, dass zukünftige Hochwasserspitzen, gezielt und ohne Schäden anzurichten, bis zum Einlaufbauwerk des unterliegenden Lyssbachstollens geführt werden können.

Im ausgewiesenen Kantonsbeitrag (Wasserbau) sind folgende Zusatzbeiträge im Sinne der Mehrleistung enthalten:

Ökologie: 2 % , Partizipation: 2 % , Projektwirksamkeit: 0 % und Systemsicherheit: 0 %.

7 ERÖFFNUNG

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Obergeringenieurkreis III des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Gemeindeverband Lyssbach

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

